

Bekanntmachung

Wasserrecht; Hochwasserschutz Iller im Bereich Senden - Freudeneegg, BA 05; Einladung zum Erörterungstermin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth beabsichtigt die Vervollständigung des Hochwasserschutzes für die Stadt Senden.

Die beantragten Maßnahmen stellen Gewässerausbauten nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar und bedürfen der vorherigen Gestattung durch das Landratsamt Neu-Ulm. Das Landratsamt Neu-Ulm führt hierfür ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 68, 70 WHG durch.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVfG-). Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Art. 14 BayVwVfG). Erörterungsbedarf besteht für die Belange aus dem Bereich Naturschutz.

Dieser Erörterungstermin findet am

**Donnerstag, 29.11.2018, ab 9.30 Uhr
im Zimmer 400B (Sitzungssaal), 4. OG des Landratsamtes Neu-Ulm,
Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm**

statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG). Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf der Homepage des Landkreises Neu-Ulm www.landkreis.neu-ulm.de unter Aktuelles/Amtsblätter/2018/Amtsblatt Nr. 42 vom 23. November 2018 verfügbar.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Behörden, Vorhabensträger, anerkannten Vereinigungen und Einwendern auch alle (materiell) Betroffenen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Landratsamt Neu-Ulm

Az.: 42-6414.2